Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2026-212001/10-Schl

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl
Tel: (+43 732) 77 20-13488
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Wolfsegg am Hausruck
Schulstraße 22
4902 Wolfsegg am Hausruck

Linz, 07.08.2026

Englmair e.U., Geboltskirchen;
Rohstoffvorhaben Hofwald, Wolfsegg am Hausruck;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Englmair e.U., Scheiben 2, 4682 Geboltskirchen, vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Markus Ramler, Hasnerstraße 18, 4020 Linz, hat mit Schreiben vom 07.07.2026 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben der Projektwerberin „Rohstoffvorhaben Hofwald“ in der Marktgemeinde Wolfsegg am Hausruck einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der Englmair e.U., Scheiben 2, 4682 Geboltskirchen, Rohstoffvorhaben Hofwald in der Marktgemeinde Wolfsegg am Hausruck ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 25 lit. c und Z 46 lit. a Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

II. Kostenentscheidung

Die Englmair e.U., Scheiben 2, 4682 Geboltskirchen, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen

vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF. ..... **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat die Englmair e.U., Scheiben 2, 4682 Geboltskirchen, die Gebühr von **21,00 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektsunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **63,00 Euro**, (3 Bögen à 21,00 Euro) zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **84,00 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **204,00 Euro**.
Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. 90362687 anzuführen.

Begründung
zu Spruchpunkt I.

1. Verfahrensgang

1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens

Die Englmair e.U., Scheiben 2, 4682 Geboltskirchen, vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Markus Ramler, Hasnerstraße 18, 4020 Linz, hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben „Rohstoffvorhaben Hofwald“ in der Marktgemeinde Wolfsegg am Haustuck eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 07.07.2026).

1.2. Zugrundeliegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden von der Projektwerberin vorgelegt bzw. ergänzend beigebracht:

- Antrag samt Beilagen vom 07.07.2026

- Schreiben vom 17.07.2026
- Schreiben vom 31.07.2026

1.3. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand für die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau nach Anhang 1 Z 25 lit. c sowie der Tatbestand für Rodungen nach Anhang 1 Z. 46 lit. a UVP-G 2000 einschlägig ist.

1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Marktgemeinde Wolfsegg am Hausruck als Standortgemeinde, der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als Bezirksverwaltungsbehörde, der Projektwerberin und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 21.07.2026 **zur Kenntnis** gebracht.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme des Oö. Umweltanwalts vom 27.07.2026
- Stellungnahme der Marktgemeinde Wolfsegg am Hausruck vom 03.07.2026 (übermittelt am 03.08.2026)
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 29.07.2026

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 4.5. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Die Englmair e.U., Scheiben 2, 4682 Geboltskirchen, vertreten durch Herrn Dipl. Ing. Markus Ramler, Hasnerstraße 18, 4020 Linz, beabsichtigt für das „Rohstoffvorhaben Hofwald“ einen Rohstoffabbau in Form eines Lockgesteinsabbaus mit Trockenbaggerung im Flächenausmaß von rund 4,9 ha sowie die Errichtung einer Bergbaustraße für die Zuwegung zur geplanten Abbaufläche und eine Rodung von Waldflächen im Ausmaß von rund 7,3 ha auf Teilflächen der KG 50217 Wolfsegg in der Marktgemeinde Wolfsegg am Hausruck durchzuführen.

Laut den eingereichten Unterlagen werden aufgrund der Abbaufläche keine Schutzgebiete gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 berührt. Jedoch wird angeführt, dass sich im Umkreis von 300 Meter zu den Vorhabensteilen der Bergbaustraße und dem Abraumlager ein Siedlungsgebiet der Kategorie E befindet. Aufgrund des weiten Vorhabensbegriffs des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist zu beachten, dass ua. derartige Wege im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Abbau stehen und daher Teil des Vorhabens sind (und damit konsequenterweise auch in der räumlichen Abgrenzung zum Vorhaben gegenüber dem Schutzgut zu berücksichtigen sind).

Von der Projektwerberin wurde betreffend der Transportfahrten ausgeführt, dass die Betriebszeiten auf MO-FR jeweils 6-19 Uhr eingeschränkt werden, wobei Transportfahrten am Samstag entfallen. Als tägliche maximale LKW-Fahrfrequenz werden maximal 2x pro Woche vorgesehen. Dies entspricht einer wöchentlichen Abtransportfrequenz von maximal 86 LKW bzw. einer jährlichen Abtransportfrequenz von maximal 2.400 LKW. Weiters erfolgt weder eine Rohstofflagerung noch eine Rohstoffaufbereitung auf dem ehemaligen stillgelegten Abbauareal.

3. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen samt Ergänzungen sind nachvollziehbar. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter http://www.ris.bka.gv.at/ abgerufen werden.

4.2. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Englmair e.U., Scheiben 2, 4682 Geboltskirchen, vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Markus Ramler, Hasnerstraße 18, 4020 Linz, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

4.3. Tatbestand für die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau gemäß Anhang 1 Z 25 lit. c UVP-G 2000:

„Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche [5]) von mindestens 10 ha;
…

§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen[5)] der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist."

4.4. Tatbestand für Rodungen gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a UVP-G 2000:

„Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha;
…
Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und 3a, Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 Hektar, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 Hektar, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 Hektar und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 Hektar unberücksichtigt bleiben."

Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau in einem Flächenausmaß von rund 4,9 ha und sowie um eine Rodung im Ausmaß von 7,3 ha. Da somit die Schwellenwerte weder für den Rohstoffabbau (mindestens 10 ha) noch für die Rodung (Schwellenwert von 20 ha) durch das Vorhaben für sich erreicht werden, aber die sogenannte Bagatellschwelle von 25 % des jeweiligen Schwellenwerts erreicht wird, stellt sich die Frage, ob die jeweiligen Schwellenwerte gemeinsam mit anderen Vorhaben erreicht werden und wenn ja, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt.

Zur Kumulierung:
Im Sinne der aktuellen Judikatur des VwGH ist nunmehr nicht mehr ausschließlich eine **Kumulierung** mit gleichartigen Vorhaben (grds. innerhalb derselben Ziffer des Anhangs 1 UVP-G 2000) zu prüfen, sondern sind **all jene Vorhaben** (Vorhabenstypen lt. Anhang 1 UVP-G 2000) zu **berücksichtigen**, welche **gleichartige Auswirkungen** (d.h. Auswirkungen, die auf dasselbe Schutzgut einwirken) haben.
Sofern diese zu berücksichtigenden Vorhaben nicht in selben Einheiten ausgedrückt sind (zB beide in m³) oder keine direkte oder mittelbare Umrechnung (über Gewicht, Dichte etc.) erfolgen kann, hat eine Umrechnung in die jeweiligen Prozente der Schwellenwerte zu erfolgen.

Im konkreten Fall befindet sich laut Angabe der Projektwerberin im näheren Umkreis zum Vorhaben die ehemalige Schottergrube Kohlgrube der Quarzsande GmbH bzw. nunmehr Leube Beton & Quarzsande GmbH.

Die Behörde hat gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung durchzuführen, sofern der räumliche Zusammenhang gegeben ist und dadurch der Schwellenwert (beziehungsweise 100%) erreicht wird.

Wie allerdings in Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 angeführt ist, ist § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbau einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.

Ebenfalls wird in Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 angeführt, dass § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.

Wie aus den nachgereichten Unterlagen vom 17.07.2026 hervorgeht, wurde die im räumlichen Zusammenhang befindliche Schottergrube bzw. deren Abbau im Juni 2016 und somit seit über 10 Jahren eingestellt. Weiters befinden sich laut Angabe der Projektwerberin im näheren Umkreis in den letzten 10 Jahren keine Rodungen, die genehmigt wurden.

Da die Schwellenwert des Anhang 1 Z 25 lit. c und Z 46 lit. a UVP-G (beziehungsweise 100%) nicht erreicht werden, war gemäß § 3 Abs. 2 keine Einzelfallprüfung durchzuführen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Rodung im Ausmaß von 7,3 ha keine gleichartigen Auswirkungen (Auswirkungen, die auf dasselbe Schutzgut

einwirken) wie das gegenständliche Bergbauvorhaben hat, weswegen eine Kumulierung ausgeschlossen ist.

4.5. Zu den eingelangten Stellungnahmen

4.5.1. Zur Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vom 27.07.2026:

„Die Englmair e.U., 4682 Geboltskirchen hat vertreten durch DI Markus Ramler, 4020 Linz, am 7. Juli 2026 Projektunterlagen (Technischer Bericht, Plan) zur Feststellung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Rohstoffvorhaben Hofwald in der Gemeinde Wolfsegg am Hausruck eingebracht.

Das Vorhaben sieht einen Lockergesteinsabbau (als Trockenbaggerung) uf Teilflächen der Gst. Nr. 326, 369/13 und 2865/1, alle KG Wolfsegg, im Flächenausmaß von 4,9 ha vor, wodurch einschließlich der Errichtung einer Bergbaustraße (1,9 ha) und eines Abraumlagers (0,5 ha) die Rodung von 7,3 ha Waldflächen erforderlich ist. Die Bergbaustraße und das Abraumlager befinden sich in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000. Sonstige schutzwürdige Gebiete sind nicht betroffen.

Einschlägig sind somit Vorhaben des Anhang 1 Z. 25 lit. c (Rohstoffabbau) und Z. 45 lit a (Rodungen) UVP-G 2000. Wie den Projektunterlagen nachvollziehbar zu entnehmen ist, werden die darin festgelegten Schwellenwerte durch das beantragte Vorhaben nicht erreicht. Dies gilt auch für die jeweiligen Kumulierungstatbestände, bei der Vorhaben mit gleichartigen Umweltauswirkungen innerhalb der letzten 10 Jahre zu berücksichtigen sind. In der im Nahbereich befindlichen Schottergrube Kohlgrube wurde der Abbau im Juni 2016 eingestellt. Im Abstand von 1000 m fanden zudem keine zu berücksichtigenden Waldflächenrodungen statt.

Das Erfordernis zur Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 liegt daher nicht vor. Das Vorhaben ist als nicht UVP-pflichtig zu qualifizieren

Konflikte, die sich aufgrund des Oö. Kiesleitplans 1997 wegen des Vorliegens einer „Konfliktzone Landschaftsbild“ und bzgl. der Oö. Wildtierkorridorstudie 2012 (Stand: 2026) aufgrund der Lage des Vorhabens in einer „Rotzone“ ergeben können, sind bei der Feststellung einer UVP-Pflicht zwar nicht von Belang, sehr wohl aber in den materienrechtlichen Verfahren (MinroG, NSchG) zu berücksichtigen.“

Die Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vertritt in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.

4.5.2. Zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 29.07.2026:

„In ggst. Sache des Feststellungsverfahrens nach UVP-G 2000 betreffend des Vorhabens des Englmair e.U. auf den GstNr. 326, 369/13 und 2865/1 (je KG 50217 Wolfsegg) - „Rohstoffvorhaben Hofwald“, Rohstoffabbau in Form eines Lockgesteinsabbaus mit Trockenbaggerung - ergeht nachfolgende Stellungnahme:

Das vorgesehene Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines rechtsgültigen schutzwürdigen Gebietes der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet) des Anhang 2 des UVP-G 2000.

Der im öffentlichen Interesse gelegene Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer wird grundsätzlich in einem allfälligen Genehmigungsverfahren sichergestellt.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan weist im Sinne des § 55 WRG 1959 und in Vertretung öffentlicher Interessen gem. § 105 Abs. 1 lit l WRG 1959 explizit darauf hin, dass sich das Vorhaben innerhalb der projektierten Grundwasservorrangfläche Zentraler Hausruck („GWVF Zentraler Hausruck", WIS ID: O41528160R12) befindet.

Diese GWVF Zentraler Hausruck dient dem Schutz der Grundwasservorkommen im Bereich der Hausruckschotter und den angrenzenden Tiefengrundwasserkörper für zukünftige Wasserversorgungsanlagen (WVA) der jeweiligen Gemeinden.

Auf die Publikation des Landes Oö „Leitlinie Vorrang Grundwasser" (2011, https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/W_LeitlinieVorrangGW2011.pdf) wird der Vollständigkeit halber hingewiesen.

Wenn auch die GWVF Zentraler Hausruck derzeit den Status „projektiert" hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es seitens einer Gemeinde bereits weitergehende Planungen/Untersuchungen für eine Wasserversorgungsanlage in der GWVF gibt und dies ggfs. im Bereich des ggst. Vorhabens.

Aus gegebenem Anlass wird daher empfohlen vor Durchführung eines Genehmigungsverfahren den Status ggfs. bereits in Planung befindlicher WVA-Vorhaben im Bereich des geplanten ggst. Rohstoffabbaus abzuklären (Planungen Schutzgebiete etc.).

Seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans wird dies im Genehmigungsverfahren thematisiert werden."

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vertritt in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.

4.5.3. Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Wolfsegg am Hausruck als Standort-gemeinde vom 03.07.2026 (übermittelt am 03.08.2026):

„Die Marktgemeinde Wolfsegg am Hausruck nimmt als Standortgemeinde zum gegenständlichen Feststellungsverfahren wie folgt Stellung: Die Gemeinde erachtet eine vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen als schlich geboten. Insbesondere aus folgenden Gründen:

1. Gesamtbetrachtung des Vorhabens und seine Auswirkungen

Das beantragte Vorhaben umfasst nicht nur den eigentlichen Rohstoffabbau auf einer Fläche von rund 4,9 ha, sondern zusätzlich die Errichtung einer Bergbaustraße, die Rodung von rund 7,3 ha Waldfläche sowie die damit verbundenen Begleitmaßnahmen wie Abraumlagerung, Material-transporte und dauerhafte Veränderungen des Landschaftsbildes.

2. Schutzgut Mensch und Siedlungsgebiet

Die Gemeinde sieht insbesondere folgende potenzielle Belastungen für die betroffene Bevölkerung:

- *Zusätzliche Verkehrsbelastungen durch Baustellen- und Abbauverkehr*
- *Lärm- und Staubemissionen*
- *Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsqualität*
- *Dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes*
- *Die geplante Bergbaustraße quert das öffentliche Gut, das zugleich als beliebter Wanderweg im Gemeindegebiet genutzt wird.*

3. Geologische Situation

Die Gemeinde weist darauf hin, dass der Hausruckwald aufgrund des historischen Bergbaus einen geologisch sensiblenBereich darstellt. Vor diesem Hintergrund ist besonderes Augenmerk auf mögliche Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse zu legen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Veränderungen des geologischen Untergrundes zu einer Änderung der Wasserführung im Hangbereiches führen können.

Aus Sicht der Gemeinde sind mögliche Auswirkungen auf die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse im Rahmen des Feststellungsverfahens sorgfältig zu prüfen.

4. Öffentliches Interesse und Akzeptanz
Die Gemeinde erachtet eine Umweltprüfung, auch im Interesse der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und öffentlichen Akzeptanz als zweckmäßig."

In der Stellungnahme der Marktgemeinde Wolfsegg am Hausruck wird unter Punkt 1. (Gesamtbetrachtung des Vorhabens uns seiner Auswirkungen) beanstandet, dass zum Vorhaben nicht nur der eigentliche Rohstoffabbau, sondern zusätzlich die Errichtung einer Bergbaustraße, die Rodung sowie die damit verbunden Begleitmaßnahmen und dauerhafte Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden seien.
Dazu ist auszuführen, dass sowohl der Tatbestand zur Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sowie der Tatbestand für Rodungen von der Behörde geprüft wurde. Auch wurde auf Grund des weiten Vorhabensbegriffs des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 der Abstand zum nächstgelegenen Siedlungsgebiet unter Einbeziehung der Bergbaustraße und des angeführte Abraumlager geprüft, weswegen auch der niedrigere Schwellenwert für das Bergbauvorhaben der Spalte 3 (schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E) behandelt wurde.

Betreffend die Rodung ist anzuführen, dass in Anhang 1 Z 46 als schutzwürdiges Gebiet lediglich die Kategorie A angeführt wird, weswegen mangels einschlägigen Schutzgebiets nicht die Heranziehung des niedrigeren Schwellenwertes zu prüfen war.

Hinsichtlich der Ausführungen zu Punkt 2. (Schutzgut Mensch und Siedlungsgebiet), 3. (Geologische Situation) und 4. (Öffentliches Interesse und Akzeptanz) wird darauf verwiesen, dass es sich hierbei um Ausführungen handelt, welche ein allenfalls späteren Bewilligungsverfahrens betreffen.

4.6. Ergebnis

Wie bereits oben ausgeführt, werden die jeweiligen Schwellenwerte des Anhangs 1 Z. 25 lit. c und Z. 46 lit. a UVP-G 2000 (bzw. 100% davon) nicht erreicht, sodass gemäß § 3 Abs. 2 keine Einzelfallprüfung durchzuführen war.

Für das geplante Vorhaben „Rohstoffvorhaben Hofwald“ auf Teilflächen der KG 50217 Wolfsegg in der Marktgemeinde Wolfsegg am Hausruck war demnach festzustellen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Begründung zu Spruchpunkt II.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.[1)]

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich[2)] bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [*http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Amtstafel > Rechtsinformation*].

zu Spruchpunkt II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.[1)]

Die Vorstellung ist schriftlich[2)] bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

---

1) Die Vorstellung ist mit 21,00 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [*http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Amtstafel > Rechtsinformation*].

Ergeht an:

1. Englmair e.U., Scheiben 2, 4682 Geboltskirchen, vertreten durch Dipl.-Ing. Markus Ramler, Hasnerstraße 18, 4020 Linz

2. Oö. Umweltanwaltschaft, zH Herrn Oö. Umweltanwalt Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, *als Antragsteller*

3. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

4. Gemeinde Wolfsegg am Hausruck *als Standortgemeinde,* Schulstraße 22, 4902 Wolfsegg am Hausruck

5. Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck *als Bezirksverwaltungsbehörde,* Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck

Im Auftrag

Mag. Stefan Schlägl

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.